

Beck'sche Kompakt-Kommentare

Bundeszentralregistergesetz: BZRG

von
Peter Hase

2. Auflage

Bundeszentralregistergesetz: BZRG – Hase

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Strafregister, -vollstreckung, -vollzug, Gnadenwesen



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65233 2

Hase

Bundeszentralregistergesetz

Beck'sche Kompakt-Kommentare

Bundeszentral- registergesetz

Erläutert von

Peter Hase

Regierungsdirektor
im Bundesamt für Justiz

2. Auflage 2014



C.H. BECK

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65233 2

© 2014 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: CPI – Clausen & Bosse GmbH,
Birkstraße 10, 25917 Leck

Satz: ottomedien, Darmstadt, Heimstättenweg 52

Umschlaggestaltung: fernlicht kommunikationsdesign, Gauting

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Zwölf Jahre nach der ersten Auflage ist es höchste Zeit, diesen Kommentar zum Bundeszentralregistergesetz auf den aktuellen Stand zu bringen. Anlass für die erste Auflage waren die Änderungen, die das am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ mit sich brachte. Inzwischen ist das Bundeszentralregistergesetz viele Male in unterschiedlichem Umfang geändert worden. Hervorzuheben sind das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952), durch das das erweiterte Führungszeugnis eingeführt wurde und das Gesetz mit dem etwas sperrigen Titel „Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften“ vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), durch das zwei Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 25. Februar und 6. April 2009 und eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 12. Dezember 2006 umgesetzt wurden. Beide Gesetze sind in Kraft und konnten problemlos in die Kommentierung eingefügt werden.

Schwieriger war dies beim dem zwar im Bundesgesetzblatt veröffentlichten, aber in seinen wesentlichen Teilen noch nicht in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei der Erteilung einer Registerauskunft“ vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556). Durch dieses Gesetz wird vor allem die zeitgemäße und eigentlich überfällige Möglichkeit geschaffen, das Führungszeugnis online unmittelbar beim Bundesamt für Justiz beantragen zu können. Das Gesetz tritt mit einigen Ausnahmen erst am 1. September 2014 in Kraft, um dem Bundesamt Zeit zu geben, die zu seiner Umsetzung notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die wenigen Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes, die durch das Änderungsgesetz erfolgen und noch nicht in Kraft getreten sind, wurden bereits alternativ zur derzeitigen Rechtslage in die Kommentierung eingearbeitet.

Bonn, im Januar 2014

Peter Hase

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV

Erster Teil. Rebisterbehörde

§ 1 Bundeszentralregister	1
§ 2 (<i>weggefallen</i>)	4

Zweiter Teil. Das Zentralregister

Erster Abschnitt. Inhalt und Führung des Registers

§ 3 Inhalt des Registers	5
§ 4 Verurteilungen	5
§ 5 Inhalt der Eintragung	7
§ 6 Gesamtstrafe und Einheitsstrafe	9
§ 7 Aussetzung zur Bewährung	10
§ 8 Sperre für Fahrerlaubnis	11
§ 9 (<i>aufgehoben</i>)	11
§ 10 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten	11
§ 11 Schuldunfähigkeit	13
§ 12 Nachträgliche Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht	16
§ 13 Nachträgliche Entscheidungen nach Jugendstrafrecht	19
§ 14 Gnadenerweise und Amnestien	21
§ 15 Eintragung der Vollstreckung und des Freiheitsentzugs	22
§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens	23
§ 17 Sonstige Entscheidungen und gerichtliche Feststellungen	25
§ 18 Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes ..	27
§ 19 Aufhebung von Entscheidungen	28
§ 20 Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke	28
§ 20a Namensänderung	31
§ 21 (<i>weggefallen</i>)	33
§ 21a Automatisiertes Auskunftsverfahren	33
§ 22 Hinweispflicht der Registerbehörde	34
§ 23 Hinweis auf Gesamtstrafenbildung	36
§ 24 Entfernung von Eintragungen	37
§ 25 Anordnung der Entfernung	39
§ 26 Zu Unrecht entfernte Eintragungen	42

	Seite
Zweiter Abschnitt. Suchvermerke	
§ 27 Speicherung	43
§ 28 Behandlung	44
§ 29 Erledigung	45
Dritter Abschnitt. Auskunft aus dem Register	
1. Führungszeugnis	
§ 30 Antrag	45
§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis	48
§ 30b Europäisches Führungszeugnis	50
§ 30c <i>Elektronische Antragstellung</i>	52
§ 31 Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden	56
§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses	57
§ 33 Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf	63
§ 34 Länge der Frist	64
§ 35 Gesamtstrafe, Einheitsstrafe und Nebenentscheidungen	66
§ 36 Beginn der Frist	67
§ 37 Ablaufhemmung	68
§ 38 Mehrere Verurteilungen	69
§ 39 Anordnung der Nichtaufnahme	71
§ 40 Nachträgliche Eintragung	75
2. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister	
§ 41 Umfang der Auskunft	76
§ 42 Auskunft an den Betroffenen	82
§ 42a Auskunft für wissenschaftliche Zwecke	83
§ 42b Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften	87
§ 42c Protokollierungen	88
§ 43 Weiterleitung von Auskünften	89
§ 43a Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen	89
3. Auskünfte an Behörden	
§ 44 Vertrauliche Behandlung der Auskünfte	91
4. Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes	
§ 44a Versagung der Auskunft	91
Vierter Abschnitt. Tilgung	
§ 45 Tilgung nach Fristablauf	93
§ 46 Länge der Tilgungsfrist	95
§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung	98

	Seite
§ 48 Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung	99
§ 49 Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen	100
§ 50 Zu Unrecht getilgte Eintragungen	103

Fünfter Abschnitt. Rechtswirkungen der Tilgung

§ 51 Verwertungsverbot	104
§ 52 Ausnahmen	106

Sechster Abschnitt. Begrenzung von Offenbarungspflichten des Verurteilten

§ 53 Offenbarungspflicht bei Verurteilungen	108
---	-----

Siebter Abschnitt. Internationaler Austausch von Registerinformationen

§ 53a Grenzen der internationalen Zusammenarbeit	109
§ 54 Eintragungen in das Register	110
§ 55 Verfahren bei der Eintragung	114
§ 56 Behandlung von Eintragungen	116
§ 56a Mitteilung über ausländische Verurteilungen	118
§ 56b Speicherung zum Zweck der Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	119
§ 57 Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen	121
§ 57a Austausch von Registerinformationen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union	124
§ 58 Berücksichtigung von Verurteilungen	129

Dritter Teil. Das Erziehungsregister

§ 59 Führung des Erziehungsregisters	131
§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister	131
§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister	133
§ 62 Suchvermerke	135
§ 63 Entfernung von Eintragungen	135
§ 64 Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen	136

Vierter Teil. Übernahme des Strafregisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

§ 64a Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik	139
§ 64b Eintragungen und Eintragungsunterlagen	141

Fünfter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65	Übernahme von Eintragungen in das Zentralregister	143
§ 66	Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen	144
§ 67	Eintragungen in der Erziehungskartei	145
§ 68	Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften	145
§ 69	Übergangsvorschriften	145
Anhang I	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) vom 16. Dezember 2008	149
Anhang II	Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten	155
	Sachverzeichnis	167